

B E B A U U N G S P L A N N R. 1

Gemeinde Bergdorf - Seedorf B E G R Ü N D U N G .

I. Allgemeines: Die Gemeindevertretung Bergdorf-Seedorf hat in ihrer Sitzung vom 17. April 1963, zur Deckung des natürlichen Baubedarfs, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich hierbei einmal um zwei Einzelgrundstücke und zweitens um ein Gelände an der L.I.O. Nr. 49 gegenüber der Einmündung der L.II.O. nach Seedorf. Die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke werden zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und liegen innerhalb des Ortsteiles Bergdorf. Durch die Bebauung dieser Grundstücke werden zum Teil Baulücken geschlossen und zum Anderen wird die Verbindung zwischen dem Ortskern und dem Umlandgebiet im Ortsteil Bergdorf hergestellt. Die Grundstücke sollen mit freistehenden Einfamilien-Wohnhäusern mit oder ohne ausgebauten Dachgeschoss bebaut werden. Durch die Errichtung dieser Häuser soll nach Möglichkeit der vorhandene Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft vermindert werden.

- II. Besitzverhältnisse:** Die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen auf folgenden Grundstücken:
- a. Einzelgrundstück in Süden des Bebauungsplanes.
Katasterbezeichnung Flur 7, Flurstück 23/2
Besitzer: Bauer Johann Hora, Bergdorf.
Größe ca. 2.350 qm.
 - b. Einzelgrundstück an der Ecke L.I.O. Nr. 49 und L.II.O. nach Seedorf.
Katasterbezeichnung Flur 7, Flurstück 16/2
Besitzer: Bauer Klaus Brüggemann, Bergdorf.
Größe ca. 2.400,00 qm.
 - c. Gelände für 9 Grundstücke an der L.I.O. Nr. 49.
Katasterbezeichnung Flur 7, Flurstücke 206/8, 207/10.
Besitzer: Bauern Johann Hora und Hans Röschmann.
Größe ca. 9.500,00 qm.

III. Richtlinien für die Bebauung:

Die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke sind in Bauklasse B 1/0 einzustufen. Besondere Auflagen für die Errichtung der Gebäude sind in Text zur Planzeichnung festgelegt.

IV. Öffentliche Verkehrsflächen:

Der von der Gemeinde zu erstellende Stichweg auf dem Flurstück 207/10 soll mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und zwei seitlichen Gehwegen von 1,25 m Breite hergestellt werden. Die Wegeführung wurde mit dem Strassenbauamt in der gezeichneten Form abgesprochen. Der geplante Stichweg bleibt als öffentlicher Weg im Eigentum und in der Unterhaltung der Gemeinde Bergdorf-Seedorf.

V. Versorgungsleitungen:

Alle Grundstücke im Planungsgebiet werden an die vorhandene örtliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Grundstücke erhalten alle eine eigene Grundstücksklar- und Versickerungsanlage. Alle Grundstücke werden an das von der Schleswig Hendsburg betriebene Ortsnetz angeschlossen.

VI. Erschließungskosten:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 reicht einstweilen aus, um die bauliche Entwicklung der Gemeinde Bergdorf-Seedorf zu ordnen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Dorflage im Ortsteil Bergdorf. Der Boden ist sandig mit kiesigen Untergrund und für Bauswecke wie auch zur Versickerung von Abwasser geeignet. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden von den jetzigen Eigentümern und den Bauwilligen geregelt.

Die Erschließungskosten werden überschläglich wie folgt ermittelt:

| | |
|--|--------------------|
| 1. Bau des Stichweges durch die Gemeinde | DM 6.000,- |
| 2. Erwerb des Wegegrundstücks | DM 2.300,- |
| 3. Erweiterung der Wasserleitg. | DM 2.000,- |
| 4. ELT-Anschluss | DM 3.000,- |
| | <u>DM 13.300,-</u> |

Bergdorf-Seedorf, den 18.4.1963

Der Bürgermeister:

Bürgermeister

